

Hinweis

für das Ausstellen von Bankschecks im Zusammenhang mit der CAI-Prozedur

Werter Kunde,

die Interbanken-Alarmzentrale („Centrale di Allarme Interbancaria – CAI“) wurde eingerichtet, um dem Zahlungsverkehr mittels Schecks erhöhte Sicherheit und Effizienz zu verleihen und die Verwendung dieses Zahlungsmittels für wenigstens sechs Monate auszuschließen, wenn ein Scheck ohne Befugnis oder Deckung ausgestellt wurde.

Das Gesetz sieht spezielle Sanktionen und den generellen, bei allen Banken wirksamen, Widerruf der Scheckausstellungsbefugnis gegen den Aussteller eines Schecks vor, wenn im Augenblick der tatsächlichen Ausstellung die Befugnis dazu fehlte oder der Scheck bei der Vorlage nicht gedeckt ist. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur CIT-Prozedur („Check Image Truncation“) trifft dies sowohl auf digital übermittelte Scheckabbildungen als auch auf die materielle Vorlage des Titels im Zuge von CIT-back-up Prozeduren zu. Wird der Scheck ohne Befugnis ausgestellt, gilt die Übertragung im Augenblick der Ausstellung als vollzogen und ist nicht sanierbar. Wird hingegen ein ungedeckter Scheck ausgestellt, können die verwaltungsrechtlichen Folgen und der bei allen Banken wirksame Widerruf der Scheckausstellungsbefugnis („revoca di sistema“) nur abgewendet werden, wenn der Beweis erbracht wird, dass dem Begünstigten nicht nur der Scheckbetrag, sondern auch die übrigen Beträge entrichtet worden sind (Strafgeld von 10 Prozent des nicht bezahlten Scheckbetrages, Zinsen, mögliche Protestgebühren und –spesen).

Wir machen darauf aufmerksam, dass für den Fall, dass ein vorgelegter Bankscheck mangels Deckung nicht gezahlt wird, die spätere Zahlung des alleinigen Scheckbetrages ohne Entrichtung der weiteren vom Gesetz Nr. 386/1990 in geltender Fassung vorgesehenen Beträge nicht ausreicht, um die Eintragung in die Interbanken-Alarmzentrale (CAI) und die weiteren negativen Folgen abzuwenden. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung und auch dann, wenn die Protesterhebung vermieden wird.

Zum besseren Verständnis verweisen wir auf die einschlägigen Gesetze und die entsprechenden Sanktionen (Gesetz Nr. 386 vom 15.12.1990, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 507 vom 30.12.1999, Ministerialdekret Nr. 458 vom 07.11.2001, Verordnung der Banca d'Italia vom 29.01.2002 i.g.F, Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13.05.2011 (CIT-Prozedur), Ministerialdekret Nr. 205 vom 03.10.2014 (CIT-Prozedur), Verordnung der Banca d'Italia Nr. 208 vom 05.04.2017 (CIT-Prozedur).

*Diese Bestimmungen sehen vor, dass im Falle der Ausstellung eines ungedeckten Schecks der Tatbestand der **Übertretung in dem Augenblick** erfüllt ist, an dem dieser Scheck innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Vorlegungsfrist zur Zahlung gelangt. Die Vorlage erfolgt im Normalfall auf telematischem Weg über die sog. CIT-Prozedur („Check Image Truncation“). In Ausnahmefällen erfolgt eine materielle Übermittlung des Schecks über die „CIT-back-up Prozedur“.*

Ist die Übertretung vollzogen, kann der Scheckaussteller die Einleitung des Sanktionsverfahrens und des Widerrufs der Scheckausstellungsbefugnis (Bank- und Postschecks wie auch Zahlkarten) für sechs Monate ab Eintragung in der Interbanken-Alarmzentrale (CAI) nur verhindern, wenn er beweist, dass er die verspätete Zahlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt hat („pagamento tardivo“). Um vollständig zu sein, muss diese Zahlung auch das Strafgeld von 10% des ursprünglich nicht bezahlten Scheckbetrages, die Zinsen und die etwaigen Protestgebühren einschließen („oneri accessori“).

Mit Einführung der CIT-Prozedur erfolgt die Vorlage des Schecks nur mehr einmalig. Dies passiert über die entsprechende telematische Prozedur und mit bzw. ohne Übermittlung der entsprechenden elektronischen Abbildung des Titels. Die Unbezahlt Meldung an die negoziierende Bank und die entsprechende Begründung für die unterlassene Zahlung wird ebenfalls über telematischem Wege mitgeteilt

Sind auf dem Konto die Mittel bereitgestellt, die notwendig sind, **um die verspätete Zahlung des Scheckbetrages und der übrigen Beträge („oneri accessori“) vorzunehmen**, führt die Bank **auf dezidierte Verfügung** des Kontoinhabers hin

die Zahlung aller geschuldeten Beträge zu Lasten des Kontokorrents durch und erkennt der negoziierenden Bank den Gesamtbetrag für den Scheckeinreicher zu. Daraufhin erlischt der Scheck.

Sind auf dem Konto allerdings **nur Mittel bereitgestellt, die nötig sind um den alleinigen Scheckbetrag zu decken oder wurde vom Kontoinhaber keine spezifische Anweisung** bezüglich Zahlung der übrigen geschuldeten Beträge („oneri

accessori“) erteilt, führt die Bank die Zahlung des alleinigen Scheckbetrages zu Lasten des Kontokorrents durch und erkennt der negoziierenden Bank den Betrag für den Scheckeinreicher zu. Gleichzeitig erfolgt eine bestätigende Mitteilung, dass die Zahlung der übrigen geschuldeten Beträge unterlassen wurde. Dem Scheckaussteller wird eine Voranzeige des Widerrufs („preavviso di revoca“) übermittelt.